

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

49. Jahrgang – 22. Juni 2021 – Nr. 20

Satzung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungordnung für den Masterstudiengang  
International Logistics Management  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO MILM)

vom 17. Juni 2021

**Satzung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang International Logistics Management  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO MILM)  
vom 17. Juni 2021**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. 2021 S. 331), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für dem Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 54) wird wie folgt geändert:

1.) In **§ 4** Abs. 1 Nr. 3 werden die nachzuweisenden Studienanteile wie folgt reduziert:

„3. Der Studienabschluss muss mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

- Logistik: mind. 24 CP (Credit Points)
- Betriebswirtschaftslehre: mind. 15CP
- Quantitative Methoden, Wirtschaftsinformatik, und empirische Forschung: mind. 15 CP
- Internationale Rahmenbedingungen, Gesellschaft, Englisch: mind. 10CP“

2.) **§ 4** Abs. 5 wird gestrichen.

3.) **§ 20** Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Studienverlauf sind 42 Credits in den Pflichtfächern durch eine Prüfung zu erbringen.“

4.) **§ 20** Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Aus den aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfächern des ersten Semesters sind mindestens 6 Credits zu erwerben. Aus den Wahlpflichtfächern des zweiten Semesters sind mindestens 12 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer.“

5.) An **§ 20** Abs. 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss je Prüfling maximal ein Fach im 1. und maximal ein Fach im 2. Semester aus dem Fächerangebot der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. Es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind.
2. Es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfach-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet.
3. Der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben.
4. Das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Logistikmanagement inhaltlich entsprechen.

§ 8 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen.“

6.) In **Anlage 1** und **Anlage 2** wird im Wahlpflichtmodulkatalog des ersten Semesters jeweils das ergänzende Wahlpflichtmodul N.N.1 und im Wahlpflichtmodulkatalog des zweiten Semesters jeweils das ergänzende Wahlpflichtmodul N.N. 2 hinzugefügt.

Die ursprünglichen **Pflichtmodule 7822** MDEM Demand Management und **7821** MAEP Advanced ERP Systems werden **als Wahlpflichtmodule** angeboten.

- 7.) In der Anlage 1 und 2 wird für das zweite Semester ein Wahlpflichtmodulkatalog eingefügt mit den folgenden Modulen:

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Bezeichnung	SWS	Credits	1	2	3
<b>Wahlpflichtmodule</b>							
7822	MDEM	Demand Management	4	6		4	
7821	MAEP	Advanced ERP Systems	4	6		4	
		N.N. 2	4	6		4	
<b>Summe Wahlpflichtmodule</b>			<b>8</b>	<b>12</b>		<b>8</b>	

- 8.) In der **Anlage 2** wird die Übersetzung des Moduls 7803 wie folgt korrigiert:

Compliance Management Systems (German)

## **Artikel II Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum 01. September 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium in dem Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 nach der im Wintersemester 2019/2020 geltenden Studiengangsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 54) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Studiengangsprüfungsordnung für Masterstudiengang International Logistics Management an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 02.06.2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. Juni 2021

Der Präsident  
Der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.